



Bericht und Beschlussempfehlung

des Umweltausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und Zoo-Richtlinie) - Landesartikelgesetz -

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/1950

Der Landtag hat den Entwurf des Landes-Artikelgesetzes durch Plenarbeschluss vom 20. Juni 2002 federführend dem Umweltausschuss und mitberatend dem Wirtschaftsausschuss, dem Innen- und Rechtsausschuss und dem Agrarausschuss überwiesen.

Der beteiligte Wirtschaftsausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der federführende Umweltausschuss hat den Gesetzentwurf in vier Sitzungen, zuletzt am 23. April 2003, beraten und empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Der beteiligte Innen- und Rechtsausschuss und der beteiligte Agrarausschuss schließen sich diesem Votum an.

Frauke Tengler
Vorsitzende

Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und Zoo-Richtlinie) – Landes-Artikelgesetz –*1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:	Ausschussvorschlag
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1: Änderung des Landesnaturschutzgesetzes	unverändert
Artikel 2: Landes-UVP-Gesetz	
Artikel 3: Änderung des Landeswassergesetzes	
Artikel 4: Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein	
Artikel 5: Änderung des Landeseisenbahngesetzes	
Artikel 6: Änderung des Landeswaldgesetzes	
Artikel 7: Bekanntmachung des geltenden Wortlauts	
Artikel 8: In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 1999/22/EG vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, Abl. EG Nr. L 94, S. 24,
2. Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, Abl. EG Nr. L 73, S. 5,
3. Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 26. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Abl. EG Nr. L 257, S. 26,
4. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Abl. EG Nr. L 206, S. 7,
5. Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, Abl. EG Nr. L 175, S. 40,
6. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103, S. 1.

Artikel 1
Änderung des Landesnatur-
schutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), Zuständigkeiten angepasst durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Artikel 1
Änderung des Landesnatur-
schutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), Zuständigkeiten angepasst durch Verordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,**
- 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,**
- 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie**
- 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft**

auf Dauer gesichert sind (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege).“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) **Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe der Grundsätze in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.“

aa) In Nummer 11 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tragen auch zur Verbesserung der Kohärenz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ nach § 20 a bei.“

bb) unverändert

cc) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Auf mindestens 15 % der Landesfläche ist unter Einschluss des landesweiten Biotopverbunds ein Vorrang für den Naturschutz (vorrangige Flächen für den Naturschutz) zu begründen. Die Gemeinden haben bei ihren Planungen im Rahmen überörtlicher Abstimmung sicherzustellen, dass dafür die geeigneten Flächen des Gemeindegebiets vorgesehen werden und das Biotopverbundsystem verwirklicht werden kann.“

bb) In Nummer 17 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(z. B. Knicklandschaften, Gutslandschaften oder halboffene Weidelandschaften)“

dd) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.“

„(3) Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung eines Biotopverbunds, zu verbessern. Der Erhaltungszustand der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere der dem Netz „Natura 2000“ angehörenden Gebiete, der Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten ist zu überwachen. Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete innerhalb des Netzes „Natura 2000“ sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit wie möglich, wiederherzustellen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Naturschutzbehörden sollen prüfen, ob bei Maßnahmen zur Durchführung der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften der Zweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Darüber hinaus soll der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten von Grundstücken die eigenverantwortliche Verwirklichung von Maßnahmen des Naturschutzes ermöglicht werden, insbesondere durch Beratung oder Angebote zum Ankauf; die hoheitlichen Befugnisse der Naturschutzbehörde bleiben unberührt.“

2. **§ 2 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

unverändert

3. In § 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben sowie zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes sind die wissenschaftliche Forschung und Umweltbeobachtung im Sinne des § 12 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu unter-

stützen und zu fördern. Dies gilt entsprechend für die Aus- und Fortbildung und die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Naturschutzes. Das Verantwortungsbewusstsein für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft und für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Naturgütern soll gefördert werden.“

4. § 3 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Naturschutzes“ die Worte „sowie der Erholung“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Die Erfüllung einer bestehenden oder in öffentlich-rechtlichen Plänen rechtsverbindlich festgelegten künftigen Zweckbestimmung bleibt unberührt.“

5. Es wird folgender § 3 b eingefügt:

**„§ 3 b
Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft**

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) Der Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sich nach den §§ 42 und 43.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde setzt regionale Mindestdichten von zur Vernetzung von Biotopen erforderli-

chen linearen und punktförmigen Elementen (Saumstrukturen, Trittsteinbiotop) nach Beteiligung der Gemeinden und der Verbände aus Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Verbände nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 51 dieses Gesetzes fest, gibt sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt und schreibt sie bei Bedarf fort. Zu den linearen und punktförmigen Lebensräumen und Landschaftselementen gehören insbesondere:

1. Knicks, Alleen und landschaftsbestimmende Einzelbäume;
2. naturnahe Feldgehölze, Waldmäntel, Kratts, unbewirtschaftete Naturwaldzellen, Vorrangflächen und Waldbiotop nach Landeswaldgesetz;
3. Gewässerränder und Felldraine,
4. Mergelkuhlen, Tümpel, Weiher und andere stehende Kleingewässer.

Bei der Unterschreitung von festgelegten Minstdichten soll darauf hingewirkt werden, dass insbesondere die in Landschaftsplänen vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden.

(4) Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden,
2. vermeidbare Beeinträchtigungen von Biotopen sind zu unterlassen,
3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren,

4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau nach Maßgabe des Fachrechts zu stehen und schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden,
5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen,
6. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden,
7. eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen.

(5) Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft kann durch Verordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach Absatz 4 Nr. 2, 3 und 5 näher konkretisieren.“

6. Es wird folgender § 3c eingefügt:

**„§ 3 c
Begriffsbestimmungen**

„Die Begriffsbestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes finden Anwendung.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Umweltverträglichkeit“ die Worte „und der Verträglichkeit im Sinne des § 20 e“ eingefügt:
- b) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Bei der Aufstellung der Programme und Pläne nach den §§ 4a bis 6 ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Ländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Staaten nicht erschwert werden.

(5) Ist aufgrund der natürlichen Gegebenheiten eine die Grenze des Landes überschreitende Planung erforderlich, sind mit den benachbarten Ländern bei der Erstellung der Programme und Pläne nach den §§ 4a bis 6 die Erfordernisse und Maßnahmen für die betreffenden Gebiete zu vereinbaren.“

3. § 4 a Abs.1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Landesebene werden von der obersten Naturschutzbehörde in einem Landschaftsprogramm dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“

8. § 4 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Landesebene werden von der obersten Naturschutzbehörde in einem Landschaftsprogramm dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Das Landschaftsprogramm soll auch Aussagen über die organisatorischen, finanziellen und zeitlichen Erfordernisse und Auswirkungen enthalten. Bei der Aufstellung sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine sowie der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zu beteiligen.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

4. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für die Planungsräume der Regionalpläne von der obersten Naturschutzbehörde in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“

9. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des **Naturschutzes werden** für die Planungsräume der Regionalpläne von der obersten Naturschutzbehörde **unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung** in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. **Bei der Aufstellung sind insbesondere die unteren Naturschutzbehörden, die Kreise und Gemeinden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine sowie der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zu beteiligen.**“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oberste Naturschutzbehörde“ werden durch die Worte „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Landschaftsplan“ durch die Worte „Landschafts- oder Grünordnungsplan“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag einer Gemeinde kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschafts- oder Grünordnungsplanes zulassen, soweit die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und dies pla-

nungsrechtlich gesichert ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinde beteiligt bei der Aufstellung der Landschafts- und Grünordnungspläne die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine sowie den Landes-sportverband Schleswig-Holstein e.V., die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit.“

b) Absatz 4 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„Die zur Übernahme geeigneten Inhalte der Landschafts- und Grünordnungspläne sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuchs und des § 4 Abs. 2 und 3 als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne zu übernehmen. Abweichungen eines Flächennutzungsplans vom Landschaftsplan bedürfen der Genehmigung der für die Genehmigung des Plans zuständigen Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde gleicher Verwaltungsebene. Die nach diesem Gesetz oder durch Verordnung oder Satzung nach dem IV. Abschnitt dieses Gesetzes geschützten Bereiche sind nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen.“

c) unverändert

d) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies ist dann der Fall, wenn wesentliche Änderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind, es sei denn, die Änderung wird durch eine Fachplanung mit landschaftspflegerischem Begleitplan ausgelöst.“

11. § 6 a Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Worte „einschließlich des Netzes „Natura

2000““, angefügt.

- b) In Buchstabe b werden die Worte „sowie der Mindestdichten von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen“ angefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird in Nummer 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

12. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffe in die Natur) im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Parkanlagen“ die Worte „ortsbildprägenden oder“ eingefügt.

bb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die erstmalige und nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete), der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten,“

cc) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung.“

„11. Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver **Landwirtschaftsnutzung**,

12. die Beseitigung der biotopenaturnahen Feldgehölze, Waldmäntel, Kratts, unbewirtschaftete Naturwaldzellen, Waldbiotope nach Landeswaldgesetz, der Feldraine, Gewässerränder und Mergelkuhlen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die den Vorschriften des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Rechts der Binnenfischerei und § 17 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes entsprechende gute fachliche Praxis bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen. Nicht als Eingriff gilt auch die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen worden war.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die **den in § 3 b genannten Anforderungen sowie** den Vorschriften des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Rechts der Binnenfischerei und § 17 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes entsprechende gute fachliche Praxis bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen. Nicht als Eingriff gilt auch die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen worden war.“

7. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung kann für Projekte nach § 7 Abs. 2 Nr. 11 nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz) vom entspricht.“

13. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder nicht in sonstiger Weise kompensiert werden können oder“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Genehmigungsbehörde ist die untere Naturschutzbehörde. Ist Verursacher des Eingriffs eine Landesbehörde, ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig. Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer Planfeststellung oder einer Genehmigung, die die Genehmigung nach Absatz 1 ersetzt, so entscheidet die dafür zuständige Behörde über den Eingriff im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Ist zuständige Entscheidungsbehörde eine oberste oder obere Landesbehörde, entscheidet sie im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.“

b) Absatz 7 und 8 werden gestrichen.

d) unverändert

14. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Unvermeidbare Beeinträchtigungen hat der Verursacher innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen oder vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise

zu kompensieren (Ersatzmaßnahme), dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein nicht oder nicht vollständig ausgleichbarer oder in sonstiger Weise kompensierbarer Eingriff wegen Vorrangigkeit nach § 7 a Abs. 3 Satz 2 zugelassen, hat der Verursacher eine Ausgleichszahlung für die verbleibenden Beeinträchtigungen nach § 8 b zu leisten, soweit die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen, die in sonstiger Weise kompensieren, dem Verursacher nicht möglich ist oder diese Maßnahmen ökologisch nicht sinnvoll sind. § 7 a Abs. 3 Nr. 2 findet keine Anwendung.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverband“ durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzverein“ ersetzt.

8. § 8 a wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Bauleitplan“ werden die Worte „nach den §§ 8 a bis 8 c“ ersetzt durch die Worte „nach § 21“.

15.

unverändert

9. § 8 b Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichszahlungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 für die verbleibenden Beeinträchtigungen sind an die für die Genehmigung des Eingriffs zuständige Naturschutzbehörde zu leisten, bei Verfahren nach § 20 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes an die oberste Naturschutzbehörde.“

16.

unverändert

17. In § 9 werden folgende Absätze 6 bis 9 angefügt:

„(6) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die ohne rechtliche Verpflichtung bereits vor dem Beginn eines Eingriffs durchgeführt werden sollen, können auf Antrag vor ihrer Durchführung von der unteren Naturschutzbehörde zur Aufnahme in ein Ökokonto anerkannt werden, wenn von ihnen dauerhaft günstige Wirkungen auf die in § 7 Abs. 1 genannten Schutzgüter ausgehen und sie dem Landschaftsrahmen- und Landschaftsplan Rechnung tragen; sie können bei späteren Eingriffen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden. Maßnahmen der Gemeinden nach § 135 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs oder eines Vorhabenträgers aufgrund eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 oder § 12 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt.

(7) Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmten Flächen sowie Flächen nach Absatz 6 werden in ein Verzeichnis eingetragen (Ausgleichsflächenkataster). Die Behörden teilen der zuständigen Stelle die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit. Dies gilt nicht für die Flächen

- 1. die kleiner als 1.000 m² sind,**
- 2. auf denen der Eingriff durchgeführt wird oder**
- 3. die im Gebiet desselben Bebauungsplanes festgesetzt sind.**

(8) Die zuständige Stelle stellt Behörden und Einrichtungen des Landes sowie kommunalen Gebietskörperschaften auf Verlangen Auszüge aus dem Ausgleichsflächenkataster zur Verfügung.

(9) Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft regelt die Einrichtung des Ausgleichsflächenka-

tasters im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung. Es können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. die Führung des Ökokontos,
2. und Form der in das Ausgleichsflächenkataster aufzunehmen den Daten und
3. die für die Führung des Ausgleichsflächenkatasters zuständige Stelle.“

10. § 11 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen,“

18. § 11 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen,“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Biotopverbundmaßnahmen“ die Worte „und ihre großräumigen Vernetzungsfunktionen“ eingefügt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 9 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

19. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „als Teil der“ wird das Wort „lokalen“ eingefügt.

11. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „obersten“ wird durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

20. unverändert

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Genehmigung kann für Vorhaben, die in Nummer 4 der Anlage 1 zu § 3 LUVPG aufgeführt sind, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.“

- b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,“

Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden zu den Nummern 2 bis 5.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Nr. 3“ durch die Bezeichnung „Nr. 4“ ersetzt.

21.

unverändert

22. § 15 erhält folgende Fassung:

„Biotopverbund und vorrangige Flächen für den Naturschutz

(1) Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(2) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Entwicklungsflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes können sein:

- 1. festgesetzte Nationalparke,**
- 2. gesetzlich geschützte Biotope,**
- 3. Naturschutzgebiete, Gebiete im Sinne des § 20 d (Natura 2000) und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen,**
- 4. weitere geeignete Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten und**

Naturparken nach Maßgabe der örtlichen und überörtlichen Landschaftsplanung.

(3) Vorrangige Flächen für den Naturschutz (§ 1 Abs. 2 Nr. 13) sind die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche mit Ausnahme der Biosphärenreservate innerhalb und außerhalb des Biotopverbundes sowie weitere Flächen und Elemente gemäß Absatz 2 Nr. 4 nach Maßgabe der örtlichen und überörtlichen Landschaftsplanung.

(4) Für den Biotopverbund sind Flächen und Elemente nach Absatz 2 auszuwählen und, soweit erforderlich, rechtlich zu sichern, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind. Die Landschaftsrahmenplanung stellt die fachliche Eignung fest.

(5) Mit Hilfe von Maßnahmen des Naturschutzes sind die Gebiete im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3, die noch nicht die für einen wirksamen Schutz erforderliche Größe besitzen, um geeignete Bereiche zu erweitern (Entwicklungsflächen) und durch Verbindungsflächen und Verbindungselemente so miteinander zu vernetzen, dass zusammenhängende Systeme entstehen können.

(6) Flächen und Elemente des Biotopverbundes sowie die weiteren vorrangigen Flächen für den Naturschutz sind in den Landschaftsrahmenplänen und in den Landschaftsplänen sowie in den Regionalplänen und in den Flächennutzungsplänen entsprechend ihrer Funktion nach Absatz 2 darzustellen.

(7) Die erforderlichen Kernflächen, Entwicklungsflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Ausweisung geeigneter Gebiete im Sinne des § 16 Abs. 1 und § 29 a Abs. 3, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewähr-

leisten.

(8) Erfordert der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenordnung, können diese auf Antrag der obersten Naturschutzbehörde durch die für die Flurbereinigung zuständigen Behörden nach Maßgabe des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.“

14. § 15 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

23. § 15 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die folgenden Biotop sind unter besonderen Schutz gestellt:

1. Moore, Sümpfe, Brüche, Röhrichtbestände, binsen- und seggenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen,
2. Wattflächen, Salzwiesen, Brackwasserröhrichte,
3. Priele, Sandbänke, Strandseen, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich,
4. Bruch-, Sumpf-, Schlucht- und Auwälder,
5. naturnahe oder natürliche Bach- und Flussabschnitte einschließlich ihrer Verlandungsbereiche, ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, ihrer natürlichen oder naturnahen regelmäßig überschwemmten Bereiche und Altarme sowie Bachschluchten,
6. naturnahe oder natürliche Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, Verlan-

dungs- und Überschwemmungsbereiche sowie Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer,

7. Heiden, Binnen- und Küstendünen,

8. Fels- und Steilküsten, Strandwälle und Steilhänge im Binnenland,

9. Trockenrasen und Staudenfluren,

10 sonstige Sukzessionsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die länger als 5 Jahre nicht bewirtschaftet wurden, es sei denn, es handelt sich um Flächen, die öffentlich-rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen sind.“

a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Die Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Zustimmungersuchens widersprochen hat.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Einer Ausnahme bedarf es nicht, wenn während der Laufzeit eines Vertrages über Nutzungsbeschränkungen ein in Absatz 1 genannter Biotop entstanden ist und nach Ablauf des Vertrages die Nutzung wieder aufgenommen werden soll und über die Fortsetzung der Nutzungsbeschränkung oder einen Ankauf keine Einigung erzielt werden kann.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Die Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Zustimmungersuchens widersprochen hat.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Einer Ausnahme bedarf es nicht, wenn während der Laufzeit eines Vertrages über Nutzungsbeschränkungen ein in Absatz 1 genannter Biotop entstanden ist und nach Ablauf des Vertrages die Nutzung wieder aufgenommen werden soll und über die Fortsetzung der Nutzungsbeschränkung oder einen Ankauf keine Einigung erzielt werden kann.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Eine Ausnahme kann auch zugelassen werden, wenn im

Rahmen einer halboffenen Weidelandschaft vorhandene Biotope gepflegt und entwickelt werden können.“

15. § 15 b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Sie kann bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Ausnahmen zulassen, wenn dies Voraussetzung für die Verwirklichung des Bebauungsplans ist.“

24. § 15 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Vorschrift für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine unzumutbare Härte darstellt und die Ausnahme mit dem Zweck der Vorschrift vereinbar ist. Sie kann bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Ausnahmen zulassen, wenn dies Voraussetzung für die Verwirklichung des Bebauungsplans ist. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, wenn im Rahmen einer halboffenen Weidelandschaft Knicks in die extensive Beweidung einbezogen werden und neue Waldrandstrukturen oder Gehölzinseln sich entwickeln können.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Landschaftsschutzgebiete,“ die Worte „Biosphärenreservate, Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,“ eingefügt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Landschaftsschutzgebiet,“ die Worte

„Biosphärenreservat, Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

25. unverändert

26. In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „unbefugt außerhalb der Wege“ die Worte „oder dafür ausgewiesener Flächen“ eingefügt.

27. § 18 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 wird geändert:**

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Entwicklung“ die Worte „der Leistungs- und“ eingefügt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 3 b und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter eines Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt oder den Naturgenuss schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.“

17. Es wird folgender § 18 a eingefügt:

28.

unverändert

**„§ 18 a
Biosphärenreservate (zu § 25
Bundesnaturschutzgesetz)**

(1) Biosphärenreservate sind von der UNESCO anerkannte und einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Nationalparks oder eines Naturschutzgebietes, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen,
3. in Teilen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin his-

torisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt dienen,

4. in Teilen beispielhaft der Beibehaltung, Entwicklung und Erprobung von Wirtschaftsweisen dienen, die die Naturgüter besonders schonen und den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht werden und
5. der Umweltbildung, der ökologischen Umweltbeobachtung und Forschung dienen.

(2) Biosphärenreservate sind in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen zu gliedern.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung die zur Verwirklichung der Schutzziele erforderlichen Bestimmungen einschließlich von Regelungen über die Verwaltung des Biosphärenreservates erlassen.“

29. § 19 wird wie folgt geändert.

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Natur“ die Worte „oder entsprechende Flächen bis 5 ha“ eingefügt.

18. § 20 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

30. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Wort „Entwicklung“ die Worte „der Leistungs- und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Für den Fall der Bestandsminderung besteht die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zuständig für verbindlich überplante Gebiete (§ 30 des Baugesetzbuchs) und für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) ist die Gemeinde.“

„Zuständig für verbindlich überplante Gebiete (§ 30 des Baugesetzbuchs) und für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) ist die Gemeinde.“

19. Nach § 20 wird folgender neuer Unterabschnitt 3 a eingefügt:

„Unterabschnitt 3 a
Europäisches ökologisches
Netz „Natura 2000“

§ 20 a (zu § 32 Bundesnatur-
schutzgesetz)
Allgemeine Vorschriften

Die oberste Naturschutzbehörde erfüllt die Berichtspflicht insbesondere nach Artikel 16 Abs. 2 und Artikel 17 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) sowie Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223 S. 9).

§ 20 b (zu § 33 Bundesnatur-
schutzgesetz)
Auswahl und Benennung der
Gebiete von gemeinschaftli-
cher Bedeutung (FFH-Gebiete)

(1) Die Gebiete, die der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zu benennen sind, werden nach den in dieser Bestimmung genannten naturschutzfachlichen Maßgaben un-

31. Nach § 20 wird folgender neuer Unterabschnitt 3 a eingefügt:

„Unterabschnitt 3 a
Europäisches ökologisches
Netz „Natura 2000“

§ 20 a (zu § 32 Bundesnatur-
schutzgesetz)
Allgemeine Vorschriften

unverändert

§ 20 b (zu § 33 Bundesnatur-
schutzgesetz)
Auswahl und Benennung der
Gebiete von gemeinschaftli-
cher Bedeutung (FFH-Gebiete)

(1) Die Gebiete, die der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zu benennen sind, werden nach den in dieser Bestimmung genannten naturschutzfachlichen Maßgaben un-

ter Beteiligung der Betroffenen einschließlich der Behörden und öffentlichen Planungsträger sowie der nach §§ 59 und 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände durch die oberste Naturschutzbehörde ausgewählt und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde informiert die in Absatz 1 Satz 2 Genannten über die ausgewählten Gebiete und schätzt die Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG entstehen. Sie leitet die Gebietsauswahl und die Kostenschätzung aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Landesregierung an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weiter und gibt die Gebietsauswahl einschließlich der Erhaltungsziele und der Übersichtskarte im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

§ 20 c (zu § 33 Bundesnaturschutzgesetz)
Auswahl und Bekanntmachung
von Europäischen Vogel-
schutzgebieten

(1) Die oberste Naturschutzbehörde wählt die besonderen Schutzgebiete nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223 S. 9), nach naturschutzfachlichen Maßgaben aus. § 20 b Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde informiert die Betroffenen einschließlich der Behörden und öffentlichen Planungsträger sowie die nach §§ 59 und 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände über die ausgewählten Gebiete und leitet die Gebietsauswahl aufgrund eines

ter Beteiligung der Betroffenen einschließlich der Behörden und öffentlichen Planungsträger sowie der nach **§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 51 dieses Gesetzes** anerkannten Naturschutzverbände durch die oberste Naturschutzbehörde **ausgewählt. Die Beteiligung der Betroffenen erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.**

(2) Die oberste Naturschutzbehörde informiert die in **Absatz 1 Satz 1** Genannten über die ausgewählten Gebiete und schätzt die Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG entstehen. Sie leitet die Gebietsauswahl und die Kostenschätzung aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Landesregierung an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weiter und gibt die Gebietsauswahl einschließlich der Erhaltungsziele und der Übersichtskarte im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

§ 20 c (zu § 33 Bundesnaturschutzgesetz)
Auswahl und Bekanntmachung
von Europäischen Vogel-
schutzgebieten

(1) unverändert

(2) Die oberste Naturschutzbehörde informiert die Betroffenen einschließlich der Behörden und öffentlichen Planungsträger sowie die nach **§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 51 dieses Gesetzes** anerkannten Naturschutzverbände über die ausgewählten Gebiete und leitet die Gebietsauswahl aufgrund eines

chenden Beschlusses der Landesregierung an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weiter. Auf Grundlage des Beschlusses erklärt sie die ausgewählten Gebiete zu Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG und gibt sie einschließlich der Erhaltungsziele und der Übersichtskarte im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

entsprechenden Beschlusses der Landesregierung an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weiter. Auf Grundlage des Beschlusses erklärt sie die ausgewählten Gebiete zu Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG und gibt sie einschließlich der Erhaltungsziele und der Übersichtskarte im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

§ 20 d (zu § 33 Bundesnaturschutzgesetz)
Schutzgebietsausweisung, vorläufiger Schutz

§ 20 d (zu § 33 Bundesnaturschutzgesetz)
Schutzgebietsausweisung, vorläufiger Schutz

(1) Die im Bundesanzeiger bekanntgemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nach Maßgabe des Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als Schutzgebiete im Sinne der §§ 17 bis 20 auszuweisen. Satz 1 gilt mit Ausnahme der nach der vorgenannten EU-Richtlinie einzuhaltenden Umsetzungsfrist für die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend.

unverändert

(2) Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotope oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen nach § 21 b ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Schutzerklärung nach den Absätzen 1 und 2 kann unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Für die vertraglichen Vereinbarungen ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig.

(4) Ist ein Gebiet nach § 10 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemacht, sind

1. in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bis zur Unterschutzstellung,
2. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorbehaltlich besonderer Schutzvorschriften nach Absatz 2

alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. In einem Konzertierungsgebiet nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG sind die in Satz 1 genannten Handlungen, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können, unzulässig. Dies gilt entsprechend für der Europäischen Kommission gemeldete, aber noch nicht nach den Absätzen 1 bis 3 geschützte Gebieten. Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 20 e Abs. 4 bis 8 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 zulassen.

§ 20 e (zu § 34 BNatSchG)
Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen, grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne der §§ 17 bis 20 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(2) Bei Projekten, die ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet einzeln

§ 20 e (zu § 34 BNatSchG)
Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen, grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) unverändert

(2) unverändert

oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, muss die Projektträgerin oder der Projektträger in den nach den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen behördlichen Gestattungs- oder Anzeigeverfahren alle Angaben machen, die zur Beurteilung der Verträglichkeit des Projektes erforderlich sind. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) unverändert

(4) Abweichend von Absatz 3 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

(4) unverändert

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(5) Werden von dem Projekt prioritäre Biotope oder prioritäre Arten betroffen, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die nach Absatz 7 zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) unverändert

(6) Soll ein Projekt nach Absatz 4 oder Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zu-

(6) unverändert

sammenhanges des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen der Projektträgerin oder dem Projektträger aufzuerlegen. Die nach Absatz 7 zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über die jeweilige oberste Landesbehörde sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(7) Die Verträglichkeit des Projektes und die Ausnahmevoraussetzungen werden von der Behörde geprüft, die nach anderen Rechtsvorschriften für die behördliche Gestattung oder Entgegennahme einer Anzeige zuständig ist. Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Ist eine gesonderte Entscheidung der Naturschutzbehörde erforderlich, entscheidet diese über Verträglichkeit und Zulässigkeit.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf Pläne entsprechende Anwendung, soweit nicht Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes oder andere Rechtsvorschriften vorgehen.

(9) Wenn ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geplantes Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete nach § 20 a in Schleswig-Holstein haben kann, ersucht die zuständige Landesbehörde, die für ein gleichartiges Verfahren in Schleswig-Holstein zuständig wäre, die zuständige Behörde im Mitgliedstaat um Unterlagen über das Vorhaben. § 15 des Landes-UVP-Gesetzes gilt entsprechend.

(10) Wenn ein Vorhaben in Schleswig-Holstein erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete nach den Richtlinien 92/42/EWG oder 79/409/EWG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben kann, unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die vom Mitgliedstaat benannte Behörde anhand von geeigneten Unterlagen. § 12 des Landes-UVP-Gesetzes gilt entsprechend.

(7) Die Verträglichkeit des Projektes und die Ausnahmevoraussetzungen werden von der Behörde geprüft, die nach anderen Rechtsvorschriften für die behördliche Gestattung oder Entgegennahme einer Anzeige zuständig ist. Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der **für die Eingriffsregelung** zuständigen Naturschutzbehörde. Ist eine gesonderte Entscheidung der Naturschutzbehörde erforderlich, entscheidet diese über Verträglichkeit und Zulässigkeit.

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

§ 20 f (zu § 37 BNatSchG) Verhältnis zu anderen Rechts- vorschriften		§ 20 f (zu § 37 BNatSchG) Verhältnis zu anderen Rechts- vorschriften
<p>(1) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft und geschützte Biotope im Sinne des § 15 a sind § 20 e dieses Gesetzes und § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen keine strengeren Regeln für die Zulassung von Projekten enthalten. Die Pflichten nach § 20 e Abs. 5 Satz 2 über die Beteiligung der Kommission und nach § 20 e Abs. 6 Satz 2 über die Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.</p> <p>(2) Handelt es sich bei Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die §§ 7 bis 9 a sowie die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.“</p>		<p>unverändert</p>
<p>20. Nach § 20 f wird folgender neuer Unterabschnitt 3 b eingefügt</p> <p style="text-align: center;">„Unterabschnitt 3 b Einstweilige Sicherstellung“</p>	<p>32.</p>	<p>unverändert</p>
<p>21. § 21 b wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Anhörung des Eigentümers und des Nutzungsberechtigten“ gestrichen.</p> <p>bb) Folgender Satz 2 wird angefügt: „Die untere Naturschutzbehörde führt die nach Satz 1 festgelegten Maßnahmen nach Anhörung der Eigentümerin oder des Eigentümers und der oder des Nutzungsberechtigten durch.“</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 1 erhält der erste Satzteil bis zu den Worten „von Grundstücken“ folgende Fassung:</p>	<p>33.</p>	<p>unverändert</p>

„Die nach Absatz 5 zuständige Naturschutzbehörde kann mit den Eigentümerinnen oder Eigentümern, den sonstigen Nutzungsberechtigten oder mit den in einer juristischen Person zusammengeschlossenen Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken“

- c) In Absatz 4 Satz 1 erhält der erste Satzteil bis zu den Worten „auch anordnen, wenn“ folgende Fassung:

„Die Naturschutzbehörde, bei nach den §§ 17 und 21 geschützten Gebieten die obere Naturschutzbehörde, kann die Duldung nach Absatz 2 auch anordnen, wenn „

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig nach den Absätzen 1 und 4 ist hinsichtlich der geschützten Gebiete oder Bestandteile im Sinne des § 16 Abs. 1 die für die Unterschutzstellung zuständige Naturschutzbehörde. Soweit das Land die Maßnahme finanziert, ist die oberste Naturschutzbehörde oder die im Rahmen des § 45 a bestimmte Behörde zuständig. Die obere Naturschutzbehörde ist für die Festlegung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen und für Maßnahmen nach Absatz 3 in nach §§ 15 a, 17 und 21 geschützten Gebieten zuständig. Im Übrigen ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Naturschutzbehörden können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch anderer Behörden oder Stellen bedienen.“

22. § 21 d wird wie folgt geändert:

34.

unverändert

- a) In Absatz 1 werden die Worte „oberste Naturschutzbehörde“ durch die Worte „obere Naturschutzbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Der bisherige Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Über den Antrag entscheidet bei geschützten Landschaftsbestandteilen

die Gemeinde, bei anderen geschützten Gebieten die untere Naturschutzbehörde jeweils nach Anhörung der oberen Naturschutzbehörde.“

23. In § 22 Nr. 2 wird die Angabe „26 c“ durch die Angabe „55“ ersetzt.

35. § 22 erhält folgende Fassung:

**„§ 22
Aufgaben des Artenschutzes
(zu § 39
Bundesnaturschutzgesetz)**

Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst insbesondere

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotop wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.“

36. Folgender § 22 a wird eingefügt:

**„§ 22 a
Allgemeine Vorschriften für
den Arten- und Biotopschutz
(zu § 40 Bundesnaturschutz-
gesetz)**

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 22 trifft die oberste Naturschutzbehörde außerdem geeignete Maßnahmen

1. zur Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der Arten von gemeinschaftlichem Interesse, der europäischen Vogelarten sowie der besonders geschützten oder sonst in ihrem Bestand gefährdeten Arten,
2. zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen und zu deren Verwirklichung.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung weitere Vorschriften zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere über den Schutz von Biotopen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, erlassen.“

24. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

37. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.
 - cc) Die neue Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Bäume mit Bruthöhlen des Schwarzspechts oder ähnlich großen Bruthöhlen oder mit Nestern oder Horsten von Schwarzstörchen, Graureihern und Greifvögeln abzuholzen, Brut- und Nistplätze des Kranichs zu beschädigen oder zu zerstören, die genannten Bruthöhlen, Nester, Horste oder Brut- und Nistplätze durch Abholzung der unmittelbaren Umgebung zu gefährden oder in einem Umkreis von 100 Metern um die genannten Bäume oder Brut- und Nistplätze in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli zu be-

treten.“

dd) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von dem Verbot der Nummer 5 kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen.“

In Satz 3 werden die Worte „ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung“ durch die Worte „guten fachlichen Praxis bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung“ durch die Worte „guten fachlichen Praxis bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung“ ersetzt.

c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Es ist verboten,

- 1. Tiere oder**
- 2. Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes**

ohne Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde in der freien Natur anzusiedeln oder auszusetzen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung wild lebender Tier oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind auszunehmen

- 1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,**
- 2. das Einsetzen von Tieren**
 - a) nicht gebietsfremder Arten,**
 - b) gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,**

zum Zweck des biologischen

Pflanzenschutz,

3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.

(6) Soweit es aus Gründen des Artenschutzes zwingend erforderlich ist, können die Naturschutzbehörden anordnen, dass in der freien Natur ungenehmigt angesiedelte oder ausgesetzte Tiere und Pflanzen, die eine erhebliche Gefahr für den Bestand oder die Verbreitung wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Inland oder im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union darstellen, beseitigt werden. Die oberste Naturschutzbehörde kann das Nähere, insbesondere zum Verfahren und den betroffenen Arten durch Verordnung regeln.“

38. In § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung den besonderen Schutz weiterer wild lebender heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Arten, regeln, soweit dies wegen der Gefährdung des Bestands durch den menschlichen Zugriff oder zur Sicherung der in Artikel 14 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Zwecke in dem jeweiligen Land erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Tierarten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen.“

25. § 27 wird wie folgt geändert :

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Tiergehege und Zoos“
- b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

39. unverändert

„(1a) Zoos sind dauerhafte Tiergehege, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Nicht als Zoo gelten:

1. Zirkusse,
2. Tierhandlungen,
3. Gehege zur Haltung von im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischem Schalenwild oder
4. Einrichtungen im Sinne von Satz 1, in denen nicht mehr als fünf Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.“

- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst und folgender Satz 2 angefügt:

„Die Errichtung, Änderung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Tierenschutzbehörde. Bei Tiergehegen, in denen besonders oder streng geschützte Arten nach § 10 a Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes gehalten werden sollen, ist das Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe, Gestaltung und inneren Einrichtungen verhaltensgerecht ausgestaltet sind.“

bb) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- „2. gewährleistet ist, dass die Hal-

tung der Tiere stets hohen Anforderungen genügt, die Tiere den Anforderungen des Tier-schutzes und der Tierseu-chenhygiene entsprechend untergebracht, ernährt, ge-pflegt und fachkundig betreut werden und ein gut durch-dachtes Programm zur tier-medizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur artgemäßen Ernährung und Pflege vorliegt,“

cc) Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. von dem Tiergehege keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen, insbes-ondere dem Entweichen von Tieren vorgebeugt wird,“

dd) In Satz 2 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und fol-gende Nummern 8 bis 10 ange-fügt:

„8. dem Eindringen von Schador-ganismen vorgebeugt wird,

9. in Zoos die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffent-lichkeit in Bezug auf den Er-halt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informati-onen über die zur Schau ge-stellten Arten und ihre natürli-chen Lebensräume gefördert werden und

10. Zoos sich zumindest an einer der nachfolgenden genannten Aufgaben beteiligen:

- a) Forschungsaktivitäten, die zur Erhal-tung der Arten beitragen, einschließ-lich dem Austausch von Informati-onen über die Arterhaltung,
- b) der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung und der Wie-dereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum oder
- c) der Ausbildung in erhaltungsspezifi-schen Kenntnissen und Fertigkeiten.“

ee) In Satz 4 wird nach den Worten „in einem Gehegebuch“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

ff) Folgende Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„Die Einhaltung der Betriebserlaubnis ist durch regelmäßige Inspektionen zu überwachen und sicher zu stellen. Den Naturschutzbehörden sind alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“

e) Absatz 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„In diesem Fall sind die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, um die betroffenen Tiere im Einklang mit den Bestimmungen des Artenschutz- und des Tierschutzrechts anderweitig unterzubringen oder zu beseitigen.“

40. § 28 wird gestrichen.

41. In § 29 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.“

42. § 29 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „eignen“ die Worte „und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,“ angefügt.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für den Tourismus vorgesehen ist;“

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,“

dd) Folgende neue Nummer 6 wird angefügt:

„6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 2 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.“

26. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „unteren Naturschutzbehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „untere Naturschutzbehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.

43.

unverändert

44. § 35 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Bezeichnung „oberste Naturschutzbehörde“ wird durch die Bezeichnung „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

bb) Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:

„Eine Sondernutzung auf gemeindefreiem Gebiet ist nur

nach Zustimmung des Staatlichen Umweltamtes zulässig.“

- b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „oberste Naturschutzbehörde“ durch die Bezeichnung „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Bezeichnung „oberste Naturschutzbehörde“ durch die Bezeichnung „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

27. In § 36 Abs. 3 werden die Worte „untere Naturschutzbehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt. **45.** unverändert
28. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert: **46.** unverändert
- a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
- „Dies gilt auch, wenn der Sportboothafen teilweise innerhalb von nicht eingemeindeten Gewässern errichtet oder wesentlich geändert werden soll; Satz 3 Nr. 1 ist insoweit nicht anzuwenden.“
- b) Im neuen Satz 3 wird in Nummer 2 das Wort „und“ am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 3 eingefügt:
- „3. der Sportboothafen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Landes-UVP-Gesetz unterzogen worden ist und“
- Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
29. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „untere“ ersetzt. **47.** unverändert
30. Nach § 38 wird folgender § 38 a eingefügt: **48.** unverändert

„§ 38 a
Skipisten, Skilifte, Seilbahnen

Die Errichtung, der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Skipisten, Skiliften, Seilbahnen und zugehörigen Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Bei der Genehmigung ist die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorschriften des Landes-UVP-Gesetzes durchzuführen. § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

31. In § 39 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben vorgeschriebene oder zugelassene Maßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, nach diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sowie das Betreten von Grundstücken im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen nach Absprache zu dulden.“

32. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Vorkaufsrecht wird durch die obere Naturschutzbehörde ausgeübt.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

49. unverändert

50. § 40 wird wie folgt geändert:

a) **Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:**

„(3) Das Vorkaufsrecht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass in dem Veräußerungsvertrag ein geringeres als das vereinbarte Entgelt beurkundet wird. Der zuständigen Landesbehörde gegenüber gilt das beurkundete Entgelt als vereinbart.“

b) **Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die neuen Absätze 4 bis 7.**

c) **Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) Das Vorkaufsrecht wird durch die obere Naturschutzbehörde ausgeübt.“

d) **Der neue Absatz 5 erhält folgende**

„§ 28 des Baugesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.“

Fassung:

„(5) Die beurkundende Notarin oder der beurkundende Notar hat den Inhalt des geschlossenen Vertrages der oberen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.“

- e) Im neuen Absatz 7 werden nach den Worten „öffentlichen Rechtes“ ein Komma und die Worte „sonstigen Naturschutzstiftungen“ eingefügt.

33. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt, soweit die Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.“

bb) Folgende Sätze 3 bis 8 werden angefügt:

„Über die Entschädigung ist zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme im Einzelfall durch die zuständige Naturschutzbehörde zu entscheiden. In den Fällen des § 15 a Abs. 5, des § 15 b Abs. 3 und des § 54 Abs. 1, 2 und 4, erster Halbsatz ist die Entscheidung durch die obere Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Versagung der Ausnahme oder Befreiung zu treffen. Zur Leistung der Entschädigung ist der Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, dessen Behörde die nutzungsbeschränkende Rechtsvorschrift oder Maßnahme erlassen oder an-

51. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

geordnet hat. Soweit das Land zur Entschädigung verpflichtet ist, ist für die Leistung und Festsetzung der Entschädigung einschließlich der Ausübung der Rechte nach Absatz 3 und 4 die obere Naturschutzbehörde zuständig. Das Land ist auch zur Entschädigung verpflichtet im Falle der Versagung der Zustimmung zu einer Befreiung nach § 54 Abs. 4, erster Halbsatz. Entsprechendes gilt für die untere Naturschutzbehörde im Falle des § 54 Abs. 4, zweiter Halbsatz.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Enteignungsbegünstigte kann von dem durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme nach Absatz 1 betroffenen Eigentümer die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt verlangen, dass die Nutzung, für die die Entschädigung gezahlt werden soll, auf dem Grundstück nicht mehr ausgeübt werden kann.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

(entfällt)

„(6) Für Ansprüche aus § 42 ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.“

34. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

b) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Soweit das Land zum Härteausgleich verpflichtet ist, ist die obere Naturschutzbehörde zuständig. Für diese Ansprüche ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.“

52. § 43 erhält folgende Fassung:

„Wird durch Maßnahmen des Naturschutzes dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten ein wirtschaftlicher Nachteil zugefügt, der für den Betroffenen in seinen persönlichen Lebensumständen, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, eine besondere Härte bedeutet, ohne dass nach § 42 eine Entschädigung zu leisten ist, so kann dem Betroffenen auf Antrag ein Härteausgleich in Geld gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung oder zum Ausgleich der besonderen Härte geboten erscheint. § 42 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Soweit das Land zum Härte-

ausgleich verpflichtet ist, ist die obere Naturschutzbehörde zuständig.“

35. § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: **53.** unverändert
- „2. das Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde,“
36. § 45 a wird wie folgt geändert: **54.** unverändert
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Gemeinde gehören“ die Worte „mit Ausnahme des gemeindefreien Gebietes Sachsenwald und des Forstgutsbezirks Buchholz,“ angefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Ämter für Land- und Wasserwirtschaft“ durch die Worte „Staatlichen Umweltämter“ ersetzt.
37. § 45 b wird wie folgt geändert: **55.** unverändert
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. für die Durchführung der Verfahren nach § 17 und § 16 Abs. 3 Satz 2,“
- b) In Nummer 5 werden die Worte „einschließlich der Durchführung ökologischer Umweltbeobachtungen (Monitoring),“ angefügt.
- c) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Worte „einschließlich der Durchführung von Bildungsarbeit und der Lenkung des Besucherverkehrs“ eingefügt:
38. In § 45 c wird Absatz 2 Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt: **56.** unverändert
- „Die untere Naturschutzbehörde kann mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde durch Verordnung auf Antrag die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher eines Amtes oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einer Gemeinde zum Erlass von Verordnungen nach den §§ 18 bis 21 ermächtigen. Die zu er-

mächtigende Fachbehörde muss über geeignetes Fachpersonal verfügen.“

39. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die von der Ministerin oder dem Minister für Umwelt, Natur und Forsten auf Vorschlag des Stiftungsrates berufen werden.“

b) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Ministerin oder dem Minister für Umwelt, Natur und Forsten berufen.“

57. § 47 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

„(6) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und **höchstens** zwei stellvertretenden Mitgliedern, die von der Ministerin oder dem Minister für Umwelt, **Naturschutz und Landwirtschaft** auf Vorschlag des Stiftungsrates berufen werden. **Nach näherer Regelung in der Satzung führt der Vorstand die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.**“

b) **Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

„(7) **Der Stiftungsrat soll aus nicht mehr als 15 Mitgliedern bestehen.** Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Ministerin oder dem Minister für Umwelt, **Naturschutz und Landwirtschaft** berufen. **Nach Maßgabe der Satzung nimmt der Stiftungsrat alle Angelegenheiten der Stiftung wahr, soweit sie nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder den Vorstand übertragen worden sind. Der Stiftungsrat erlässt die Satzung (Absatz 2), wählt den Vorstand und beschließt den Haushalt; die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 45 Abs. 1 Nr. 1).**“

58. In § 48 Abs. 3 wird die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände“ gestrichen und durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine“ ersetzt.

59. In 49 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände“

gestrichen und durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine“ ersetzt.

40. In § 50 b Abs. 5 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 5 Landesdatenschutzgesetz“ durch die Angabe „§ 11 Landesdatenschutzgesetz“ ersetzt.

60. unverändert

61. Die Bezeichnung des Unterabschnittes 2 erhält folgende Fassung:

**„Unterabschnitt 2
Beteiligung der anerkannten
Vereine im Verwaltungsver-
fahren, Rechtsbehelfe“**

62. § 51 wird neu gefasst:

**„§ 51
Anerkannte Vereine, Aner-
kennungsvoraussetzungen**

(1) Die Anerkennung eines Vereines wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

- 1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,**
- 2. einen Tätigkeitsbereich hat, der sich auf das Gebiet des Landes erstreckt,**
- 3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,**
- 4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen,**

5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von der in Satz 2 Nr. 6 genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.

(2) Die Anerkennung wird durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft ausgesprochen.

(3) Einem vom Land anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 4 a bis 6,
3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 (sonstige FFH-relevante Pläne) des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
5. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Natur-

schutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 20 d Abs. 2,

6. in Planfeststellungsverfahren, die von Landesbehörden oder sonstigen Behörden im Auftrag zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,
7. bei Plangenehmigungen, die von Landesbehörden erlassen werden, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 6 treten, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1 b des Bundesfernstraßengesetzes vorgesehen ist.

(4) Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft kann durch Verordnung festlegen, dass

1. die Mitwirkung anerkannter Vereine auch in anderen Verfahren erfolgt, soweit die Mitwirkung auf landesrechtlichen Vorschriften beruht sowie
2. in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur im geringfügigen Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abgesehen werden kann.“

63. § 51 a bis c sowie § 52 werden die Worte „Verband“ und „Naturschutzverband“ in ihrer unterschiedlichen sprachlichen Form jeweils durch die Worte „Verein“ und „Naturschutzverein“ in der sprachlich zutreffenden Form ersetzt.

64. § 51 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 des Bundesnaturschutzge-

setzes“ und „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ jeweils durch die Angaben „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Angaben „§ 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ und „§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“ jeweils durch die Angaben „§ 58 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt. Die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 dieses Gesetzes“ ersetzt.

41. In § 51 b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Verfahren bei der Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten nach § 20 e.“

42. In § 51 c Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „Bundesnaturschutzgesetzes“ die Angabe „oder nach § 51 b Abs. 4“ eingefügt.

65. § 51 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Verfahren bei der Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten nach § 20 e.“

66. § 51 c erhält folgende Fassung:

„Ein nach § 51 anerkannter Naturschutzverein kann in den Fällen des § 61 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, ohne eine Verletzung eigener

Rechte darlegen zu müssen. Die weiteren Voraussetzungen für die Einlegung des Rechtsbehelfe ergeben sich aus § 61 Abs. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

67. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt. Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt. Der Halbsatz „eine Klagebefugnis nach § 51 c besteht nicht.“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt. Die Angabe „§ 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ wird jeweils durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt.

43. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Städte,“ die Bezeichnung „amtsfreien“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. in einer Verordnung nur die Erhaltungsziele für ein Gebiet

68.

unverändert

nach § 20 d Abs. 1 und die Schutzerklärung nach § 20 d Abs. 1 aufgenommen werden soll.“

bb) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Gemeinden sind innerhalb einer angemessenen Frist anzuhören. Dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nr. 1.“

44. In § 54 Abs. 4 werden die Worte „obersten Naturschutzbehörde“ durch die Worte „oberen Naturschutzbehörde“ ersetzt.

69. § 54 Abs. 4 wird geändert:

a) **Im 1. Halbsatz werden nach den Worten „untere Naturschutzbehörde“ die Worte „mit Ausnahme von Verordnungen nach § 18“ eingefügt.**

b) In § 54 Abs. 4 werden die Worte „obersten Naturschutzbehörde“ durch die Worte „oberen Naturschutzbehörde“ ersetzt.

45. § 54 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

70.

unverändert

„(2) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 53 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde oder Gemeinde geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat. Das Gleiche gilt für Mängel in der Beschreibung des Schutzzwecks. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.“

46. § 57 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

71. § 57 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

a) Nummer 3 **erhält folgende Fassung:**

- „3. entgegen § 7 a Abs. 1 Eingriffe der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 bezeichneten Art ohne Genehmigung beginnt oder trotz Untersagung fortsetzt oder durchführt,“
- b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. entgegen § 15 a einen gesetzlich geschützten Biotop zerstört, beschädigt, sonst erheblich beeinträchtigt oder den charakteristischen Zustand verändert,“
- c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:
- „7a. entgegen § 20 d Abs. 4 unbefugt Handlungen vornimmt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines gemeldeten Gebietes oder der in einem Konzertierungsgebiet vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können,“
- „3. entgegen § 7 a Abs. 1 Eingriffe der in **§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 12** bezeichneten Art ohne Genehmigung beginnt oder trotz Untersagung fortsetzt oder durchführt,“
- b) Nummer 6 **erhält folgende Fassung:**
- „6. entgegen § 15 a einen gesetzlich geschützten Biotop zerstört, beschädigt, sonst erheblich beeinträchtigt oder den charakteristischen Zustand verändert,“
- c) unverändert
- d) **Nummer 12 erhält folgende Fassung:**
- „12. entgegen § 24 Abs. 5 Tiere oder Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ohne die erforderliche Genehmigung in der freien Natur ansiedelt oder aussetzt,“
- e) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
- f) **Nummer 14 erhält folgende Fassung:**
- „14. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 5 Bäume mit Bruthöhlen des Schwarzspechts oder ähnlich großen Bruthöhlen oder mit Nestern oder Horsten von Schwarzstörchen, Graureihern und Greifvögeln abholzt, Brut- und Nistplätze des Kranichs beschädigt oder zerstört, die genannten Bruthöhlen, Nester, Horste oder Brut- und Nistplätze durch Abholzung der unmittelbaren Umgebung gefährdet oder in einem Umkreis

von 100 Metern um die genannten Bäume oder Brut- und Nistplätze in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli betritt,“

- | | |
|---|---|
| <p>d) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14 a eingefügt:</p> <p>„14a. entgegen § 24 Abs. 4 unbefugt in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September Bäume, Knicks, Hecken, Gebüsch, Röhrichtbestände oder sonstige Gehölze fällt, rodet, auf den Stock setzt oder auf andere Weise beseitigt,“</p> <p>e) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Tiergehege“ die Worte „ oder Zoos“ eingefügt.</p> | <p>g) unverändert</p> <p>h) unverändert</p> |
| <p>47. § 57 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden</p> <p>1. in den Fällen des § 57 Abs. 1 Nr. 1, 6, 7, 8, 15, 17 und 23 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro,</p> <p>2. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro.“</p> | <p>72. unverändert</p> |
| | <p>73. § 57 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete nach § 16 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), oder einer Verordnung über Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete nach § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes, oder einer Verordnung über geschützte Landschaftsteile oder Landschaftsschutzgebiete nach §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes, zuwiderhandelt.“</p> |

48. In § 58 b Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Beschränkungen“ durch das Wort „Verbote“ ersetzt. **74.** unverändert
49. In § 58 c Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Beschränkungen“ durch das Wort „Verbote“ ersetzt. **75.** unverändert
50. § 59 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Tiergehege, die Zoos im Sinne des § 27 Abs. 1 a sind, müssen spätestens am 9. April 2003 oder im Fall der Neueröffnung vor ihrer Eröffnung über eine Genehmigung verfügen.“
51. § 60 wird gestrichen.
- 76. § 59 wird wie folgt geändert:**
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
b) Die Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 1 bis 5.
- 77. § 60 erhält folgende Fassung:**
- „§ 60
Übergangsvorschriften**
- (1) Für die vom Land nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Vereine gilt § 51 ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entsprechend, soweit die Vereine aufgrund von § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des bis zum 3. April 2002 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund von landesrechtlichen Regelungen im Rahmen des § 60 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zur Mitwirkung befugt sind. Für Verwaltungsakte, die auf Verwaltungsverfahren beruhen, die vor dem 3. April 2002 begonnen worden und nicht in § 61 Abs. 1 aufgeführt sind, gelten die bis zu diesem Tag geltenden landesrechtlichen Regelungen über die Rechtsbehelfe von Vereinen fort.**

(2) § 9 Abs. 6 Satz 1 gilt nicht für Anträge, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnene Maßnahmen betreffen.“

**Artikel 2
Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(Landes-UVP-Gesetz - LUVPG)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendungsbereich
- § 4 Feststellung der UVP-Pflicht
- § 5 UVP-Pflicht aufgrund von Art, Größe und Leistung der Vorhaben
- § 6 UVP-Pflicht im Einzelfall
- § 7 Änderungen und Erweiterungen uvp-pflichtiger Vorhaben
- § 8 UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben
- § 9 Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen
- § 10 Unterlagen des Trägers des Vorhabens
- § 11 Beteiligung anderer Behörden
- § 12 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung
- § 13 Einbeziehung der Öffentlichkeit
- § 14 Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 15 Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben
- § 16 Geheimhaltung und Datenschutz

Inhaltsübersicht

unverändert

- § 17 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
- § 18 Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung
- § 19 Vorbescheid und Teilzulassung
- § 20 Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden, Zuständigkeiten
- § 21 Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren
- § 22 Verwaltungsvorschriften
- § 23 Übergangsvorschriften

**§ 1
Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

**§ 1
Zweck des Gesetzes**

unverändert

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

unverändert

3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst.

(2) Ein Vorhaben ist

1. nach Maßgabe der Anlage 1
 - a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
 - b) der Bau einer sonstigen Anlage,
 - c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
2. die Änderung, einschließlich der Erweiterung,
 - a) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
 - b) der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
 - c) der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

(3) Entscheidungen im Sinne des Absatz 1 Satz 1 sind

1. Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellungsbeschluss und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,
2. Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die für anschließende Verfahren beachtlich sind.

§ 3**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Vorhaben in die Anlage 1 aufzunehmen, die aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können,
2. Vorhaben unter Beachtung der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aus der Anlage 1 herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen.

§ 4**Feststellung der UVP-Pflicht**

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag des Trägers eines Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach § 9, andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 5 bis 8 für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 6 vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

§ 5**UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben**

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben,

§ 3**Anwendungsbereich**

unverändert

§ 4**Feststellung der UVP-Pflicht**

unverändert

§ 5**UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben**

unverändert

wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen,

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Vorhaben, die für sich jeweils die Werte für die standortbezogene Vorprüfung oder, soweit eine solche nicht vorgesehen ist, die Werte für die allgemeine Vorprüfung nach Anlage 1 erreichen oder überschreiten.

(3) Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durchzuführen. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Satz 1. Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 175/40) und 97/11/EG (Abl. EG Nr. L 73/5) fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt. Satz 1 gilt für die in der Anlage 1 Nr. 2.2 und 2.3. genannten Vorhaben mit der

Maßgabe, dass neben einem engen räumlichen Zusammenhang auch ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

§ 6
UVP-Pflicht im Einzelfall

(1) Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 18 zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt Gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Für das Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung gilt § 5 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass die UVP-Pflicht nach Satz 1 bis 4 unberührt bleibt.

(2) Die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien sollen durch Rechtsverordnung der Landesregierung näher bestimmt werden.

§ 7
Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch

§ 6
UVP-Pflicht im Einzelfall

unverändert

§ 7
Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben

unverändert

für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für das Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

§ 8

UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben

(1) Sofern ein in der Anlage 1 Spalte 1 aufgeführtes Vorhaben ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dient (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt wird, kann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 6 Abs. 1 Satz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

(2) Für ein in der Anlage 1 Spalte 2 aufgeführtes Vorhaben, das ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben ist, gilt die allgemeine Regelung des § 6 Abs. 1.

§ 8

UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben

unverändert

§ 9**Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen**

Sofern der Träger eines Vorhabens die zuständige Behörde vor Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, darum ersucht oder sofern die zuständige Behörde es nach Beginn des Verfahrens für erforderlich hält, unterrichtet diese ihn entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 10 beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Vor der Unterrichtung gibt die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens, den nach § 11 zu beteiligenden Behörden sowie den nach §§ 59 und 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen. Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 10 zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.

§ 10**Unterlagen des Trägers des Vorhabens**

(1) Der Träger des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Setzt der Beginn des Verfahrens einen schriftlichen Antrag, die Einreichung eines Plans oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens voraus, sind die nach Satz 1 erforderlichen Un-

§ 9**Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen**

Sofern der Träger eines Vorhabens die zuständige Behörde vor Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, darum ersucht oder sofern die zuständige Behörde es nach Beginn des Verfahrens für erforderlich hält, unterrichtet diese ihn entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 10 beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Vor der Unterrichtung gibt die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens, den nach § 11 zu beteiligenden Behörden sowie den nach **§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 51 des Landesnaturschutzgesetzes** anerkannten Vereinen Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen. Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 10 zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.

§ 10**Unterlagen des Trägers des Vorhabens**

unverändert

terlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass sie mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden können. Soweit die Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, soll die zuständige Behörde die Unterlagen dem Landesamt für Natur und Umwelt zur Verfügung stellen.

(2) Inhalt und Umfang der Unterlagen nach Absatz 1 bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Absätze 3 und 4 sind anzuwenden, soweit die in diesen Absätzen genannten Unterlagen durch Rechtsvorschrift nicht im Einzelnen festgelegt sind.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
3. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsverfahren,
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsverfahren sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist,
5. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hin-

blick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 ist beizufügen. Die Angaben nach Satz 1 müssen Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

(4) Die Unterlagen müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind:

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
2. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Auswirkungen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,
3. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die Zusammenfassung nach Absatz 3 Satz 2 muss sich auch auf die in den Nummern 1 und 2 genannten Angaben erstrecken.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn die zuständige Behörde für diejenige öffentlich-rechtliche Körperschaft tätig wird, die Träger des Vorhabens ist.

§ 11 Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen die Unterlagen nach § 10 und holt ihre Stellungnahmen ein. § 140 Abs. 3 a des Landesverwaltungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Beteiligung anderer Behörden

unverändert

§ 12
Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein solcher anderer Staat darum ersucht, unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die vom anderen Staat benannte zuständige Behörde anhand von geeigneten Unterlagen über das Vorhaben und bittet innerhalb einer angemessenen Frist um Mitteilung, ob eine Beteiligung erwünscht wird. Wenn der andere Staat keine Behörde benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Wird eine Beteiligung für erforderlich gehalten, gibt die zuständige Behörde der benannten zuständigen Behörde des anderen Staates sowie weiteren von dieser angegebenen Behörden des anderen Staates zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie den nach § 11 zu beteiligenden Behörden aufgrund der Unterlagen nach § 10 Gelegenheit zur Stellungnahme. § 140 Abs. 3 a des Landesverwaltungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, führen die zuständigen obersten Landesbehörden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit dem anderen Staat Konsultationen insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durch.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Zulässigkeitsentscheidung für das Vorhaben oder den ablehnenden Bescheid, jeweils einschließlich der Begründung. Sie kann eine Übersetzung der Zulässigkeitsentscheidung beifügen.

§ 12
Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

unverändert

§ 13
Einbeziehung der Öffentlich-
keit

(1) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nach § 10 anzuhören. Das Anhörungsverfahren muss den Anforderungen des § 140 Abs. 3 bis 7 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechen. Ändert der Träger des Vorhabens die nach § 10 erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens, kann von einer erneuten Anhörung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

(2) Die zuständige Behörde hat in entsprechender Anwendung des § 141 Abs. 5 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes die Zulässigkeitsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 141 Abs. 4 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes den Bescheid mit Begründung zur Einsicht auszulegen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren dadurch einbezogen, dass

1. das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht wird,
2. die nach § 10 erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraums eingesehen werden können,
3. Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,
4. die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

§ 13
Einbeziehung der Öffentlich-
keit

unverändert

§ 14
Grenzüberschreitende Öffent-
lichkeitsbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann, können sich dort ansässige Personen am Anhörungsverfahren nach § 13 Abs. 1 und 3 beteiligen. Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass

1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird,
2. dabei angegeben wird, bei welcher Behörde im Verfahren nach § 13 Abs. 1 Einwendungen erhoben oder im Verfahren nach § 13 Abs. 3 Gegenäußerungen vorgebracht werden können und
3. dabei darauf hingewiesen wird, dass im Verfahren nach § 13 Abs. 1 mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Zusammenfassung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt.

§ 15
Grenzüberschreitende Behör-
den- und Öffentlichkeitsbetei-
ligung bei ausländischen Vor-
haben

(1) Wenn ein in einem anderen Staat geplantes Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in Schleswig-Holstein haben kann, ersucht die zuständige Landesbehörde, die für ein gleichartiges Vorhaben in Schleswig-Holstein zuständig wäre, die zuständige Behörde des anderen Staates um Unterlagen über das Vorhaben, insbesondere um eine Beschreibung des Vorhabens und um Angaben über dessen grenzüberschreitende Um-

§ 14
Grenzüberschreitende Öffent-
lichkeitsbeteiligung

unverändert

§ 15
Grenzüberschreitende Behör-
den- und Öffentlichkeitsbetei-
ligung bei ausländischen Vor-
haben

unverändert

weltauswirkungen. Hält sie eine Beteiligung am Zulassungsverfahren für erforderlich, teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Staates mit und ersucht, soweit erforderlich, um weitere Angaben im Sinne des § 10 Abs. 3 und 4, unterrichtet die Behörden im Sinne des § 11 über die Angaben und weist darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, sofern sie nicht die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme für angezeigt hält. Die zuständige Landesbehörde soll die zuständige Behörde des anderen Staates um eine Übersetzung geeigneter Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, ersuchen.

(2) Auf der Grundlage der von dem anderen Staat übermittelten Unterlagen macht die zuständige Behörde das Vorhaben in geeigneter Weise in den voraussichtlich betroffenen Gebieten der Öffentlichkeit bekannt, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des übermittelnden Staates erfolgt oder nach diesem Gesetz durchzuführen wäre. Sie weist dabei darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, und gibt Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist die Unterlagen einzusehen.

(3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Geheimhaltung und Daten- schutz

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

§ 17 Zusammenfassende Darstel- lung der Umweltauswirkungen

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der Unterlagen nach § 10, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 12 sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 13 und 14 eine

§ 16 Geheimhaltung und Daten- schutz

unverändert

§ 17 Zusammenfassende Darstel- lung der Umweltauswirkungen

unverändert

zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung ist möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung im Anhörungsverfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 2 zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

§ 18
Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 17 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

§ 19
Vorbescheid und Teilzulassung

(1) Vorbescheid und erste Teilgenehmigung oder entsprechende erste Teilzulassungen dürfen nur nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich in diesen Fällen vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand von Vor-

§ 18
Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

unverändert

§ 19
Vorbescheid und Teilzulassung

unverändert

bescheid oder Teilzulassung sind. Diesem Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 9 und bei den Unterlagen nach § 10 Rechnung zu tragen.

(2) Bei weiteren Teilgenehmigungen oder entsprechenden Teilzulassungen soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 20

Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden, Zuständigkeiten

(1) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, werden die Aufgaben nach den §§ 4, 9, 10, 11, 12 Abs. 1 und 3, 13, 14 und 17 dieses Gesetzes sowie den §§ 3a, 5, 6, 7 und 8 Abs. 1 und 3 und den §§ 9, 9a und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) von der federführenden Behörde wahrgenommen. Die federführende Behörde hat ihre Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit den Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde wahrzunehmen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(2) Federführende Behörde nach diesem Gesetz und nach § 14 UVPG ist

1. für Vorhaben nach Nummer 1.9 bis 1.13 der Anlage 1 zu diesem Gesetz die zuständige Naturschutzbehörde, soweit keine wasserverkehrsrechtlichen Zulassungsverfahren durchgeführt werden,
2. für Vorhaben nach den Nummern 3.1, 4.1, 5.1 und 5.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz die zuständige Naturschutzbehörde,
3. für Vorhaben nach den Nummern 3.2 und 3.3 der Anlage 1 zu diesem Gesetz die

§ 20

Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden, Zuständigkeiten

(1) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, werden die Aufgaben nach den §§ 4, 9, 10, 11, 12 Abs. 1 und 3, 13, 14 und 17 dieses Gesetzes sowie den §§ 3a, 5, 6, 7 und 8 Abs. 1 und 3 und den §§ 9, 9a und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350, **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)**) von der federführenden Behörde wahrgenommen. Die federführende Behörde hat ihre Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit den Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde wahrzunehmen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(2) unverändert

zuständige Forstbehörde,

4. für Vorhaben nach Nummer 11 der Anlage 1 UVPG das Ministerium für Finanzen und Energie,
5. für Vorhaben nach der Nummer 13 der Anlage 1 UVPG mit Ausnahme der Nummer 13.13 die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Wasserbehörde,
6. für Vorhaben nach der Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Küstenschutzbehörde.

(3) Die Zulassungsbehörden haben auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 17 eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese nach § 18 bei den Entscheidungen zu berücksichtigen. Die federführende Behörde hat das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicherzustellen.

(4) Soweit Landesbehörden Aufgaben nach den §§ 4, 6, 9, 10, 17 und 18 dieses Gesetzes sowie den §§ 3a, 3c, 5, 6, 11 und 12 UVPG wahrnehmen, handeln sie im Benehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten.

(3) unverändert

(4) Soweit Landesbehörden Aufgaben nach den §§ 4, 6, 9, 10, 17 und 18 dieses Gesetzes sowie den §§ 3a, 3c, 5, 6, 11 und 12 UVPG wahrnehmen, handeln sie im Benehmen mit dem Ministerium für Umwelt, **Naturschutz und Landwirtschaft**.

§ 21

Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren

(1) Im Raumordnungsverfahren nach § 14 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232) werden die raumbedeutsamen Umweltauswirkungen eines Vorhabens entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet.

(2) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren hat die zuständige Behörde die im Verfahren nach Absatz 1 ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe des § 18 bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

§ 21

Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren

unverändert

(3) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren soll hinsichtlich der im Verfahren nach Absatz 1 ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen von den Anforderungen der §§ 9 bis 12 und 17 insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im Verfahren nach Absatz 1 erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 1 und § 14 sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 18 sollen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Verfahren nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 einbezogen wurde.

§ 22

Verwaltungsvorschriften

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten kann im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden für die aufgrund des Landesrechts durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen über

1. Kriterien und Verfahren, die zu dem in § 1 und § 18 genannten Zweck bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen zugrunde zu legen sind,
2. Grundsätze für die Feststellung der UVP-Pflicht nach den §§ 4 bis 8,
3. Grundsätze für die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 9,
4. Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 17 und für die Bewertung nach § 19.

§ 23

Übergangsvorschrift

(1) Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die vor dem

§ 22

Verwaltungsvorschriften

Das Ministerium für Umwelt, **Naturschutz und Landwirtschaft** kann im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden für die aufgrund des Landesrechts durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen über

- | | |
|----|-------------|
| 1. | unverändert |
| 2. | unverändert |
| 3. | unverändert |
| 4. | unverändert |

§ 23

Übergangsvorschrift

Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die vor dem

Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Sofern für ein Vorhaben, das Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, die Bestimmungen dieses Gesetzes die Einrichtung von solchen Verfahren neu oder anders als bislang regeln, sind diese Bestimmungen anzuwenden und ist in diesem Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wenn im Ausgangsverfahren das Vorhaben vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist, findet nur Satz 1 Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn

1. der Träger eines Vorhabens einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthalten muss, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat; weitergehende Vorschriften über die Voraussetzungen für eine wirksame Antragstellung bleiben unberührt; oder
2. in sonstiger Weise ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist; ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

Satz 1 gilt auch für ein Vorhaben, das in dem Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten aufgelistet ist, wenn sich aufgrund überschlüssiger Prüfung der zuständigen Behörde ergibt, dass das Vorhaben insbesondere aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 am 3. Juli 1988 oder später begonnen worden ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

In-Kraft-Treten dieses Gesetzes **und nach dem 3. Juli 1988** begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Sofern für ein Vorhaben, das Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, die Bestimmungen dieses Gesetzes die Einrichtung von solchen Verfahren neu oder anders als bislang regeln, sind diese Bestimmungen anzuwenden und ist in diesem Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wenn im Ausgangsverfahren das Vorhaben vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist, findet nur Satz 1 Anwendung.

(entfällt)

Anlage 1 (zu § 3)

Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 3 Satz 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2.

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe und Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 4

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 6 Abs. 1 Satz 1

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 6 Abs. 1 Satz 2

Entwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
1.	Wasserwirtschaftliche Vorhaben		
1.1.	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die		
1.1.1	für organisch belastetes Abwasser von mehr als 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 900 m ³ bis weniger als 4.500 m ³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist;		A
1.1.2	für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von 10 m ³ bis 900 m ³ Abwasser in zwei Stunden		S

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
1.	unverändert		

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2	Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
	den (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist;						
1.2.	Intensive Fischzucht (einschließlich Aquakulturanlagen) mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer in einer Anlage, die						
1.2.1	für die Erzeugung von 1.000 t Fisch oder anderen Wasserorganismen oder mehr je Jahr ausgelegt ist,	X					
1.2.2	für die Erzeugung von 100 t bis weniger als 1.000 t Fisch oder andere Wasserorganismen je Jahr ausgelegt ist, soweit die Wasserfläche nicht weniger als 10 ha umfasst;		A				
1.3	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 2.000 bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser;		S				
1.4	Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung;		S				
1.5	Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung;		A				
1.6	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zu-		A				

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2	Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
	rückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wenn weniger als 10 Mio. m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;						
1.7	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungsanlagen, mit einem Volumen von weniger als 100 Mio. m ³ pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll und weniger als 5% des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebietes, dem Wasser entnommen wird, 2.000 Mio. m ³ nicht übersteigt.		A				
1.8	Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten;		A				
1.9	Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit 1.350 t oder weniger zugänglich ist;		A				
1.10	Bau von Seehandels- häfen;	X					
1.11	Bau von mit Binnen- häfen verbundenen Landungsstegen zum Laden und Löschen, die Schiffe mit 1350 t oder weniger auf- nehmen können (ausgenommen Fähr- schiffe);		A				
1.12	Bau von mit Außen-						

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
	häfen verbundenen Landungsstegen zum Laden und Löschen, (ausgenommen Fährschiffe),		
1.12.1	die Schiffe mit 1350 t oder weniger aufnehmen können;		A
1.13	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich eines Fischereihafens oder einer infrastrukturellen Hafenanlage, soweit nicht unter Nummer 5.1 erfasst;		A
1.14	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluß beeinflusst;		A
1.15	Deiche, Dämme, Sperrwerke, Siele und Schleusen;		A
1.16	Landgewinnung am Meer, Lahnungen und Bühnen;		A
1.17	Bau einer Wasserkraftanlage;		A
1.18	Baggerung in Flüssen, Seen und Küstengewässern zur Gewinnung von Mineralien;		A
1.19	Sonstige Ausbauvorhaben mit Ausnahme von Vorhaben, die dem naturnahen Ausbau von Teichen oder kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- oder Grabenverrohrungen dienen.		A
2.	Verkehrsvorhaben		
2.1	Bau von Schnellstraßen im Sinne der Nummer 7 Buchst. b des Anhangs I der Richtlinie 97/11/EG	X	

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
2.	unverändert		
2.1	unverändert		

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2	Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
	zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten;						
2.2	Bau von Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen sowie sonstiger öffentlicher Straßen oder Verlegung solcher Straßen, wenn diese Straße oder dieser verlegte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweisen würde;	X		2.2	unverändert		
2.3	Ausbau einer bestehenden ein- oder zweistreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße zu einer vier- und mehrstreifigen Straße, wenn der ausbaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweist;	X		2.3	unverändert		
2.4	Bau- oder Ausbau von sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen oder sonstiger öffentlicher Straßen, wenn die Maßnahme a) einer Verträglichkeitsprüfung nach § 20 e LNatSchG2 unterliegt, durch ein Naturschutzgebiet oder Nationalpark führt oder in der Schutzzone I oder II eines Wasserschutzgebietes liegt,			2.4	Bau- oder Ausbau von sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen oder sonstiger öffentlicher Straßen einschließlich von unselbstständigen Rad- und Gehwegen , wenn die Maßnahme a) einer Verträglichkeitsprüfung nach § 20 e LNatSchG2 unterliegt, durch ein Naturschutzgebiet oder Nationalpark führt oder in der Schutzzone I oder II eines Wasserschutzgebietes		

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2	Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
					tes liegt,		
	a) einer Verträglichkeitsprüfung nach § 20 e LNatSchG unterliegt, durch ein Naturschutzgebiet oder Nationalpark führt oder in der Schutzzone I oder II eines Wasserschutzgebietes liegt,		S		a) unverändert		
	b) in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 15 a oder § 15 b LNatSchG ² , ausgenommen Knickdurchbrüche, oder in geschützten Landschaftsbestandteilen oder auf einer Länge von 500 Metern oder mehr in Wäldern nach § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz liegt;		S		b) unverändert		
	c) ein Kulturdenkmal im Sinne des § 1 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes ³ oder ein Grabungsschutzgebiet im Sinne des § 20 des Denkmalschutzgesetzes beeinträchtigt oder geeignet ist, einen Denkmalsbereich im Sinne des § 1 Abs. 3 oder die Umgebung eines Kulturdenkmals oder eines Denkmalsbereichs we-		S		c) ein Kulturdenkmal im Sinne des § 1 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes ⁴ oder ein Grabungsschutzgebiet im Sinne des § 20 des Denkmalschutzgesetzes beeinträchtigt, sofern es gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz in das Denkmalsbuch eingetragen ist , oder geeignet ist, einen Denkmalsbereich im Sinne		S

² Landesnaturschutzgesetz vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom.... (GVOBl. Schl.-H....)

³ Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 676, ber. 1997, S. 360)

⁴ Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 676, ber. 1997, S. 360)

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2	Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
	sentlich zu beeinträchtigen;				Sinne des § 1 Abs. 3 oder die Umgebung eines Kulturdenkmals oder eines Denkmalsbereichs wesentlich zu beeinträchtigen;		
2.5	Bau oder Ausbau von sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen oder sonstiger öffentlicher Straßen, mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme			2.5	unverändert		
	a) auf einer Länge von 1 Kilometer oder mehr in Wasserschutzgebieten der Schutzzone III, in Biosphärenreservaten, in Landschaftsschutzgebieten oder in Naturparks liegt,		S				
	b) auf einer Länge von 1 Kilometer und mehr in festgesetzten Gebieten liegt, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union oder auf deren Grundlage festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind;		S				
	c) auf einer Länge von 1 Kilometer oder mehr in Verdichtungsräumen gemäß Landesraumordnungsplan oder in Mittel- oder Oberzentren liegt;		S				
2.6	Bau von Schienenwegen für andere als		A	2.6	unverändert		

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
	Eisenbahnen des Bundes ;		
3.	Land- und Forstwirtschaftliche Vorhaben		
3.1	Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung ab einer Fläche von 1 ha;		S
3.2	Umwandlung von 5 ha bis 10 ha Wald;		A
3.3	Erstaufforstungen von 20 ha bis 50 ha Wald;		S
4.	Abbauvorhaben		
4.1	Andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen, insbesondere Tagebau und Torfgewinnung,		
4.1.1	ab einer beanspruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr,	X	
4.1.2	bei einer Abbaufäche von 1 bis 25 ha;		S
5.	Fremdenverkehr und Freizeit		
5.1	Sportboothäfen;		A
5.2	Skipisten, Skilifte, Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen.		A

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
3.	unverändert		
3.1	unverändert		
3.2	Umwandlung von 5 ha bis weniger als 10 ha Wald;		A
3.3	Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha Wald;		S
4.	unverändert		
4.1	unverändert		
4.1.1	unverändert		
4.1.2.	bei einer Abbaufäche von 1 bis weniger als 25 ha;		S
5.	unverändert		
6.	Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen, soweit sie nicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigen sind		

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2	Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
				6.1	In einer Windfarm mit 20 Windkraftanlagen und mehr	X	
				6.2	In einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen		A
				6.3	In einer Windfarm mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen		S
				7	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien – und Fremdenbeherbergung im Außenbereich (§ 35 BauGB)		
				7.1	Mit einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 300 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils 200 oder mehr	X	
				7.2	Mit einer Bettenzahl von jeweils 100 bis weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200		A
				8	Bau eines Freizeitparks innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) mit einer Größe von		
				8.1	10 ha oder mehr	X	
				8.2	4 ha bis weniger als 10 ha		A
				9	Bau eines Parkplatzes innerhalb der im Zusammenhang bebauten		

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2	Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
					Ortsteile (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) mit einer Größe von		
				9.1	1 ha oder mehr	X	
				9.2	0,5 ha bis weniger als 1 ha		A
				10	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebs im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) mit einer zulässigen Geschossfläche von		
				10.1	5000 m² oder mehr	X	
				10.2	1200m² bis weniger als 5000 m²		A

Entwurf der Landesregierung:

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie §§ 7 und 8 des LUVPG)

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit §§ 7 und 8, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1. Merkmale von Vorhaben

Die Merkmale der Vorhaben sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe des Vorhabens,
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien und unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebiets, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien);
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien);
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils

Ausschussvorschlag:

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie §§ 7 und 8 des LUVPG)

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit §§ 7 und 8, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1. Merkmale von Vorhaben

unverändert

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien und unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 unverändert
- 2.2 unverändert
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils

zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1 im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete sowie im Amtsblatt nach §§ 20 Abs. 2 und 20 c Abs. 2 LNatSchG bekannt gemachte Gebiete;	2.3.1 unverändert
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 17 des Landesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst;	2.3.2 unverändert
2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst;	2.3.3 unverändert
2.3.4 Biosphärenreservate nach § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 18 des Landesnaturschutzgesetzes;	2.3.4 unverändert
2.3.5 Naturerlebnisräume und Naturparke gemäß den §§ 29 und 29a des Landesnaturschutzgesetzes;	2.3.5 unverändert
2.3.6 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15a und § 15 b des Landesnaturschutzgesetzes;	2.3.6 unverändert
2.3.7 Wasserschutz- und Quellschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 4 des Landeswassergesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes;	2.3.7 unverändert
2.3.8 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind;	2.3.8 unverändert
2.3.9 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	2.3.9 unverändert
2.3.10 Kulturdenkmale im Sinne des § 1 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes, Denkmalbereiche im Sinne des § 1 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes oder Grabungsschutzgebiete im Sinne des § 20 des Denkmalschutzgesetzes.	2.3.10 Kulturdenkmale im Sinne des § 1 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes, Denkmalbereiche im Sinne des § 1 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes oder Grabungsschutzgebiete im Sinne des § 20 des Denkmalschutzgesetzes, sofern sie gem. § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetzes in das Denkmalbuch eingetragen sind.
3. Merkmale der möglichen Auswirkun-	3. Merkmale der möglichen Auswirkun-

gen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen der Vorhaben sind anhand der unter den Nummern 1. und 2. aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

3.1. dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),

3.2. dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,

3.3. der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

3.4. der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

3.5. der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

gen

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 3
Änderung des Landeswasser-
gesetzes

Artikel 3
Änderung des Landeswasser-
gesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 490), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14, ber. S. 550) wird wie folgt geändert:

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 490), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14, ber. S. 550) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

1. unverändert

„Die Erlaubnis und die gehobene Erlaubnis können für ein Vorhaben, für das gemäß §§ 3 und 4 des Landes-UVP-Gesetzes (GVOBl. Schl.-H.....) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.“

2. In § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

2. unverändert

„Die Bewilligung kann für ein Vorhaben, für das gemäß §§ 3 und 4 des Landes-UVP-Gesetzes eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.“

3. In § 35 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

3. In § 35 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Planfeststellung oder Genehmigung kann für ein Vorhaben, für das gemäß §§ 3 und 4 Landes-UVP-Gesetzes eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.“

„**Die Genehmigung** kann für ein Vorhaben, für das gemäß §§ 3 und 4 Landes-UVP-Gesetzes eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.“

4. In § 52 wird folgender Satz angefügt:

(entfällt)

„Eine Ausbaumaßnahme, für die gemäß §§ 3 und 4 des Landes-UVP-Gesetzes eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann nur in einem Verfahren zugelassen werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.“

5. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68
Bau von Deichen, Dämmen,
Sperrwerken

(1) Das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Umgestalten von Deichen, Dämmen und Sperrwerken in oder an Küstengewässern, die dem Schutz gegen Sturmfluten oder in anderer Weise dem Küstenschutz dienen, bedarf der Planfeststellung. Das Planfeststellungsverfahren für Vorhaben nach Satz 1, für die gemäß Anlage 1 eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, muss den dort genannten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Verstärkung oder Umgestaltung von Deichen, Dämmen oder Sperrwerken kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn

1. es sich um eine Verstärkung oder Umgestaltung innerhalb des bereits bestehenden Deiches einschließlich des Zubehörs handelt,
2. das Vorhaben von geringer Bedeutung ist und
3. gemäß §§ 3, 6 und 7 des Landes-UVP-Gesetzes keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.“

6. § 77 wird wie folgt gefasst:

4. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68
Bau von Deichen, Dämmen,
Sperrwerken

(1) Das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Umgestalten von Deichen, Dämmen und Sperrwerken in oder an Küstengewässern, die dem Schutz gegen Sturmfluten oder in anderer Weise dem Küstenschutz dienen, bedarf der **Planfeststellung.**

(2) unverändert

5. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste

Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen wie Lahnungen, Buhnen, Mauern, Deckwerken, Sielen, Schleusen oder Dämmen und sonstigen Anlagen an der Küste wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohrund Kabelleitungen oder Wege sowie Vorhaben zur Landgewinnung am Meer bedürfen der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde. Die Genehmigung kann für Vorhaben nach Satz 1, für die nach Anlage 1 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn von Anlagen nach Satz 1 und den Vorhaben zur Landgewinnung am Meer eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes, des Naturschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

7. § 107 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „und 19c WHG“ die Worte „sowie nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Vorhaben nach 19.3 und 19.8 der Anlage 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S: 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)“ eingefügt.

8. § 108 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 Buchst. b werden nach den Worten „alle übrigen Aufgaben“ die Worte „und Entscheidungen nach § 20 des

„§ 77

Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste

Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen wie Lahnungen, Buhnen, Mauern, Deckwerken, Sielen, Schleusen oder Dämmen und sonstigen Anlagen an der Küste wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohrund Kabelleitungen oder Wege sowie Vorhaben zur Landgewinnung am Meer bedürfen der Genehmigung der **unteren Küstenschutzbehörde**. Die Genehmigung kann für Vorhaben nach Satz 1, für die nach Anlage 1 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn von Anlagen nach Satz 1 und den Vorhaben zur Landgewinnung am Meer eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes, des Naturschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

6. § 107 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „und 19 c WHG“ die Worte „sowie nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Vorhaben nach 19.3 und 19.8 der Anlage 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S: 2350), zuletzt geändert **durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)**“, eingefügt.

7. unverändert

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Vorhaben nach 19.3, 19.8 und 19.9 der Anlage 1), soweit nicht die obere Wasserbehörde zuständig ist“ eingefügt.

9. In § 111 a wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Verpflichtung zur Mitteilung von Daten und Emissionen, ihrer Art, Menge, zeitlichen Verteilung, Aufbereitung und der bei der Ermittlung zu beachtenden Verfahren sowie über Inhalt, Form, Umfang und Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung. Verpflichtet werden können Gewässereigentümerinnen und -eigentümer, Gewässerbenutzerinnen und -benutzer, Indirekteinleiterinnen und Indirekteinleiter, Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen und Träger wasserwirtschaftlicher Vorhaben sowie deren Verbände und Interessenvertretungen.“

10. Im Zwölften Teil wird folgender Abschnitt II eingefügt:

„Koordiniertes Verfahren“ (Fußnote zu Abschnitt II)

*Dieser Abschnitt dient der Umsetzung der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Amtsblatt der EG Nr. L 257/26).“

„§ 118 a
Koordinierung der Verfahren

Ist mit der Errichtung und dem Betrieb oder mit der wesentlichen Änderung einer Anlage, die nach Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert

8. unverändert

9. Im Zwölften Teil wird folgender Abschnitt II eingefügt:

„Koordiniertes Verfahren“ (Fußnote zu Abschnitt II)

*Dieser Abschnitt dient der Umsetzung der Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Amtsblatt der EG Nr. L 257/26).“

„§ 118 a
Koordinierung der Verfahren

Ist mit der Errichtung und dem Betrieb oder mit der wesentlichen Änderung einer Anlage, die nach Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert

durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I. S. 1950) genehmigungsbedürftig ist, eine Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 4a, 5 oder Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder eine Indirekteinleitung nach § 33 verbunden, darf eine Erlaubnis oder Genehmigung für die Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn auch die in diesem Abschnitt geregelten Anforderungen eingehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Vorhaben insgesamt durchgeführt wird.

durch **Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 2002 BGBl. I S. 1566**), genehmigungsbedürftig ist, eine Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 4a, 5 oder Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder eine Indirekteinleitung nach § 33 verbunden, darf eine Erlaubnis oder Genehmigung für die Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn auch die in diesem Abschnitt geregelten Anforderungen eingehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Vorhaben insgesamt durchgeführt wird.

§ 118 b
Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Genehmigung sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller Pläne, Berechnungen und Beschreibungen mindestens zu folgenden Gegenständen beizufügen:

1. Art, Herkunft, Menge und stoffliche Belastung des Abwassers sowie Feststellung der Auswirkungen der Emissionen auf die Gewässer,
2. Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstige Stoffe, die in der Produktion verwendet oder erzeugt werden,
3. Ort des Abwasseranfalls und Zusammenführung von Abwasserströmen,
4. Maßnahmen zur Schadstoffrückhaltung des Schmutzwassers und des auf dem Anlagengelände anfallenden Niederschlagswassers,
5. vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt,
6. mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen der Gewässerbenutzung oder der Indirekteinleitung in einem anderen Staat.

§ 118 b
Antragsunterlagen

unverändert

Bei den Beschreibungen nach Satz 1 kann auf solche Angaben verzichtet werden, die für die beantragte Gewässerbenutzung offensichtlich ohne Belang ist. Dem Antrag ist ferner ein Erläuterungsbericht beizufügen, der eine nicht technische Zusammenfassung der in Satz 1 genannten Angaben enthält.

§ 118 c
Mindestinhalt der Erlaubnis
oder Genehmigung

Die Erlaubnis oder die Genehmigung hat mindestens Regelungen zu enthalten über

1. die Verpflichtung der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers zur Überwachung der Gewässerbenutzung und der Indirekteinleitung,
2. die Methode und die Häufigkeit von Messungen sowie das Bewertungsverfahren,
3. die Vorlage von Daten für die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen.

Die in Satz 1 geregelten Mindestinhalte sind unter Berücksichtigung der Regelungen über die Selbstüberwachung festzulegen.

§ 118 d
Überwachung und Überprüfung
der Erlaubnis und Genehmigung

Die Wasserbehörden haben die Erlaubnis und die Genehmigung nach § 118 a regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen. Eine Überprüfung aus besonderem Anlass ist notwendig, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Gewässer nicht ausreichend gewährleistet ist und deshalb die festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu

§ 118 c
Mindestinhalt der Erlaubnis
oder Genehmigung

unverändert

§ 118 d
Überwachung und Überprüfung
der Erlaubnis und Genehmigung

unverändert

festgesetzt werden müssen,

2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken oder
4. Rechtsvorschriften dies fordern.

§ 118 e
Öffentlichkeitsbeteiligung und
Zugang zu Informationen

Vor der Entscheidung über die Erlaubnis oder Genehmigung nach § 118 a hört die Wasserbehörde die Öffentlichkeit an. Dazu werden der Antrag und die Antragsunterlagen nach § 118 b bekannt gemacht. Das Anhörungsverfahren muss den Anforderungen des § 140 Abs. 3 bis 7 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechen. Die Anhörung kann entfallen, soweit ein förmliches Zulassungsverfahren nach § 119 Abs. 1 durchzuführen ist oder eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 des Landes-UVP-Gesetzes (GVOBl. Schl.-H. S.) erfolgt. In diesem Fall ist bei der Bekanntgabe darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Anlage handelt, die den §§ 118 a bis 118 g dieses Gesetzes unterfällt.“

§ 118 f
Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Sofern eine Gewässerbenutzung oder eine Indirekteinleitung nach § 118 a erheblich nachteilige Auswirkungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben kann oder ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der möglicherweise davon erheblich berührt wird, ein entsprechendes Ersuchen stellt, so werden die von dem anderen Staat

§ 118 e
Öffentlichkeitsbeteiligung und
Zugang zu Informationen

unverändert

§ 118 f
Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

unverändert

benannten Behörden spätestens mit der Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet. Für den Umfang der Unterrichtung gilt § 118 e entsprechend.

(2) Die Wasserbehörde gibt den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist Stellungnahmen abzugeben. Sie übermittelt diesen Behörden die Entscheidung über den Antrag einschließlich der Begründung.

(3) Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu unterrichten. Die Unterrichtung wird durch die oberste Wasserbehörde vorgenommen.

(4) Die Wasserbehörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung des Antrags und der Antragsunterlagen nach § 118 b zur Verfügung stellt.

(5) Die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Absätzen 1 bis 4 entfällt, wenn diese bereits aufgrund einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

§ 118 g
Vorhandene Benutzungen und
Indirekteinleitungen

Bis spätestens zum 30. Oktober 2007 müssen vorhandene Einleitungen von Abwasser den Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und vorhandene Indirekteinleitungen von Abwasser den Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen, soweit sie diesem Abschnitt unterfallen.“

11. Die bisherigen Abschnitte II bis IV werden Abschnitte III bis V.

10.

§ 118 g
Vorhandene Benutzungen und
Indirekteinleitungen

unverändert

unverändert

11. In § 125 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

**„Eine Planfeststellung oder eine Plan-
genehmigung kann für ein Vorhaben,
für das gemäß §§ 3 und 4 des Lan-
desgesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz)
vom (GVOBl. Schl.-H.
S.) eine Verpflichtung zur Durch-
führung einer Umweltverträglichkeits-
prüfung besteht, nur in einem Verfah-
ren erteilt werden, das den Anforde-
rungen des Landes-UVP-Gesetzes
entspricht.“**

12. § 137 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr kann in der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 andere Behörden ermächtigen, Anordnungen zur Wahrung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Belange zu erlassen, die an bestimmte Personen oder einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder Verbot enthalten.“

12. unverändert

13. § 139 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 139 wird wie folgt gefasst:

„Zulassung von Häfen und Anlagen, Konzessionierung von Seeverkehrsleistungen“

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum Landes-UVP-Gesetz aufgeführt, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die den dort genannten Anforderungen entspricht.“

d) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

13. § 139 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

<p>fügt:</p> <p>„(4) Seeverkehrsdienstleistungen im Verkehr mit Inseln und Halligen bedürfen einer Genehmigung der nach § 142 zuständigen Verkehrsbehörde (Genehmigungsbehörde), wenn dies zur Sicherstellung der ganzjährigen, angemessenen Versorgung der Inseln und Halligen erforderlich ist. Werden für einen gemeinwirtschaftlichen Linienverkehr Ausgleichszahlungen gefordert, kann die Genehmigungsbehörde verschiedene Linienverkehre durch Netzbildung zusammenfassen. Vor der Netzbildung sind die betroffenen Unternehmen zu hören. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Schifffahrtsunternehmen die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.“</p> <p>e) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 5.</p>	<p>fügt:</p> <p>„(4) Seeverkehrsdienstleistungen im Verkehr mit Inseln und Halligen bedürfen einer Genehmigung der nach § 142 zuständigen Verkehrsbehörde (Genehmigungsbehörde), wenn dies zur Sicherstellung der ganzjährigen, angemessenen Versorgung der Inseln und Halligen erforderlich ist. Werden für einen gemeinwirtschaftlichen Linienverkehr Ausgleichszahlungen gefordert, kann die Genehmigungsbehörde verschiedene Linienverkehre durch Netzbildung zusammenfassen. Vor der Netzbildung sind die betroffenen Unternehmen und die Gemeinden zu hören. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Schifffahrtsunternehmen die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.“</p> <p>e) unverändert</p>
<p>14. § 141 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>Nach dem Wort „Häfen“ werden die Worte „,soweit sie vom Land betrieben werden,“ eingefügt.</p>	<p>14. unverändert</p>
<p>15. § 144 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„1. des § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 1, § 19, der §§ 32, 34, des § 111a Nr. 9, oder“</p> <p>b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„2. des § 137 Abs. 1, § 140 Abs. 5 Satz 2 oder § 141 Abs. 1.“</p>	<p>15. § 144 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„1. des § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 1, § 19, der §§ 32, 34, der §§ 85 a, 85 b, des § 111a Nr. 9, oder“</p> <p>b) unverändert</p>

Artikel 4
Änderung des Straßen- und
Wegegesetzes des Landes
Schleswig-Holstein

§ 40 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Bau oder die Änderung von Kreis- und Gemeindestraßen sowie von sonstigen öffentlichen Straßen ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn ein Enteignungsverfahren notwendig ist oder entsprechend den Voraussetzungen der Anlage 1 zu § 3 des Landes-UVP-Gesetzes (GVOBl. Schl.-H. ...) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Übrigen ist auf Antrag des Straßenbaulastträgers die Planfeststellung zulässig.“

2. Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. es sich um ein Vorhaben handelt, für das nach der Anlage 1 zu § 3 des Landes-UVP-Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

3. Absatz 7 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 8 wird neuer Absatz 7.“

Artikel 5
Änderung des Landeseisen-
bahngesetzes

§ 12 des Landeseisenbahngesetzes vom 25. Juni 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 266), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt ge-

Artikel 4
Änderung des Straßen- und
Wegegesetzes des Landes
Schleswig-Holstein

unverändert

Artikel 5
Änderung des Landeseisen-
bahngesetzes

unverändert

ändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Vorhaben, die in Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes (GVOBl. Schl. – H...) aufgeführt sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die den dort genannten Anforderungen entspricht.“

Artikel 6
Änderung des Landeswaldge-
setzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 438), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Genehmigung kann für Vorhaben, die in Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes (GVOBl. Schl.-H....) aufgeführt sind, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Genehmigung kann für Vorhaben, die in Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes aufgeführt sind, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht.“

- b) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Erstaufforstung“ die Worte „zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen oder“ eingefügt.

Artikel 6
Änderung des Landeswaldge-
setzes

unverändert

Artikel 7
Bekanntmachung des gelten-
den Wortlautes

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesnaturschutzgesetzes und des Landeswassergesetzes in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei die Paragrafenbezeichnungen zu ändern, Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie eine geschlechtergerechte Sprachform zu verwenden.

Artikel 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesverordnung über die federführende Behörde nach § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15. Januar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 478) und die Landesverordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesnaturschutzgesetz vom 8. November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 597) außer Kraft.

Artikel 7
Bekanntmachung des gelten-
den Wortlautes

Das Ministerium für Umwelt, **Naturschutz** und **Landwirtschaft** wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesnaturschutzgesetzes und des Landeswassergesetzes in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei die Paragrafenbezeichnungen zu ändern, Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie eine geschlechtergerechte Sprachform zu verwenden.

Artikel 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-
Treten

unverändert